



Förderung von Objektschutz an Landesstraßen in Salzburg

Die Förderung richtet sich an EigentümerInnen und BestandnehmerInnen, wobei BestandnehmerInnen i.d.R. ein Einverständnis des Eigentümers bzw. der Eigentümerin benötigen um bauliche Änderungen am Gebäude vornehmen lassen zu können. Details sind dem Lärmschutz-Infoblatt der Salzburger Landesregierung vom Juli 2005 zu entnehmen.

Immissionsgrenzwerte

| | |
|------------|---|
| Tageszeit: | $L_{A,eq,6-22 \text{ Uhr}} = 60 \text{ dB}$ |
| Nachtzeit: | $L_{A,eq,22-6 \text{ Uhr}} = 50 \text{ dB}$ |

Voraussetzungen und Einschränkungen

Anmerkung: Angeführt ist hier ein informativer aber unvollständiger Auszug aus den Unterlagen der Salzburger Landesregierung mit Erhebungsstand Juli 2008. Bei konkreten Anfragen ist unbedingt Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu halten.

- Bei Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten aktiver oder passiver Lärmschutz in Aussicht gestellt werden.
- Die Beihilfe wird nur für Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, gewährt. Bad, WC und andere Nebenräume werden nicht berücksichtigt. Die neuen Elemente müssen annähernd die gleichen Teilungen und Ausmaße der alten Elemente aufweisen.
- AntragstellerInnen müssen länger als zehn Jahre Eigentum am Objekt tragen bzw. muss der Mietvertrag länger als zehn Jahre bestehen.
- Beherbergungsbetriebe, Zweitwohnsitze etc. können nur bei ausreichenden finanziellen Mitteln gefördert werden.
- Wurde mit einer Beihilfe der Straßenverwaltung bereits Lärmschutz eingebaut, sind weitere Fördermittel nicht vorgesehen.
- Die neuen Fenster bzw. Türen müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115-2 von mind. 38 dB, höchstens jedoch 44 dB aufweisen. Im Zweifelsfall ist von der anbietenden Firma ein Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfanstalt vorzulegen.



- In Schlafräumen, in denen eine natürliche Frischluftzufuhr von einer der Lärmquelle abgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist, sind Schalldämmlüfter vorzusehen.
- Pro Bestandsjahr der alten Elemente (Türen, Fenster, Außenfensterbänke) werden 1,5 % Selbstbehalt von den reinen Materialkosten in Abzug gebracht. Die Mindestbeihilfe bei Elementen, die älter als 33 Jahre sind, beträgt 50 %. Das Alter der bestehenden Fenster und Türen ist von dem/der AntragstellerIn glaubhaft nachzuweisen.
- Der Aus- und Einbau der Elemente wird anteilig gefördert.

Informationen im Internet

<http://www.salzburg.gv.at/buerger-service/lb-az/lb-ae/lb-bauen/lb-bauen-laermschutz.htm>

<http://www.salzburg.gv.at/themen/ve/verkehr/verkehr-foerderungen/laermschutzfensterfoerderung-1.htm>

Kontaktadresse

**Amt der Salzburger Landesregierung,
Abteilung 6/21 Referat Straßenneubau**

Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Tel.: +43(0) 662 8042-4272

E-Mail: ernst.schwegel@salzburg.gv.at